



# Stadtrat

Beschlusspublikation unter Vorbehalt des fakultativen Referendums  
der Sitzung von Montag, 12. September 2016, im Schulhaus Kreuzfeld 1, Singsaal

**Der Stadtrat fasste an seiner Sitzung vom 12. September 2016, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, folgenden Beschluss:**

**Ausbau des Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung:**

1. Die gemäss Reglement über die Kindertagesbetreuung in der Stadt Langenthal vom 13. Dezember 1999 bestehende Gemeindeaufgabe der Besorgung einer bedürfnisgerechten und kostengünstigen Kindertagesbetreuung gemäss kantonalen Vorgaben wird um den Betrieb von 23 Krippenplätzen erweitert, solange die durch die Erweiterung entstehenden Aufwendungen dem kantonalen Lastenausgleich zugeführt werden können.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Krippenverein Langenthal mit dem Ausbau seines bestehenden Angebots um 16 lastenausgleichsberechtigte Krippenplätze zu beauftragen und eine entsprechende Leistungsvereinbarung abzuschliessen.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, im Rahmen der geltenden Vorgaben gemäss Reglement über die Kindertagesbetreuung in der Stadt Langenthal vom 13. Dezember 1999 über die Verwendung der verbleibenden 7 lastenausgleichsberechtigten Krippenplätze zu bestimmen.
4. In den Jahren 2016 und 2017 werden für die anfallenden Bruttokosten folgende Nachkredite bewilligt:

Konto	Bezeichnung	2016	2017
6080.3636.30	Krippenverein Langenthal	Fr. 90'000.00	Fr. 435'000.00

5. In den Jahren 2016 und 2017 werden die Rückvergütungen des Lastenausgleichs in der Erfolgsrechnung wie folgt gutgeschrieben:

Konto	Bezeichnung	2016	2017
5600.4621.50	Vergütung des Lastenausgleichs Sozialhilfe	Fr. 72'000.00	Fr. 348'000.00

6. In den Folgejahren sind die wiederkehrenden Bruttokosten und Rückvergütungen des Lastenausgleichs im Budget der Erfolgsrechnung einzustellen, solange die Aufwendungen dem kantonalen Lastenausgleich zugeführt werden können.
7. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Langenthal, 12. September 2016

**STADTRAT LANGENTHAL**

Der Sekretär:  
Daniel Steiner

Ein Referendum gilt dann als zustande gekommen, wenn mindestens 400 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst bis spätestens am 17. Oktober 2016, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, dass das oben erwähnte Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten ist (Art. 29 Abs. 2 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Eine allfällige Beschwerde gegen Beschlüsse des Stadtrates ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung, das heisst bis spätestens am 17. Oktober 2016 beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen a. Aare, einzureichen. Es wird auf Art. 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) und auf die Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 verwiesen.

Die Akten liegen im Verwaltungszentrum (Präsidialamt) zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.